

- Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wird;
2. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;
 3. die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
 4. die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und -Oberwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.

§ 88

Durchführung der Ermittlungen

(1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

- (2) Untersuchungsorgane sind:
1. die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
 2. die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
 3. die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

(3) Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren Jederzeit selbständig einleiten und einstellen.

§ 89

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

(1) Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.

- (2) Der Staatsanwalt ist berechtigt:
1. Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
 2. von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;
 3. Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
 4. ungesetzliche Verfügungen des Unter-

suchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

§ 90

Untersuchung durch andere Staatsorgane

(1) Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

(2) Prozessuale Zwangsmaßnahmen dürfen diese Organe nur vornehmen, soweit sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

§ 91

Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts

(1) Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden, das Ergebnis aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Staatsanwalt eine entsprechende Weisung zu erteilen.

(3) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten. Die Durchführung der Maßnahme kann ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt

Einleitung des Ermittlungsverfahrens

§ 92

Anlässe zur Prüfung

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sein:

1. eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane;
2. Aufträge des Staatsanwalts;
3. Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;